

Die Brot-, Mehl- und Fettkarten.

Die Neuregelung des Bezuges ab 12. Mai.

Der Wiener Magistrat verlautbart heute folgende Neuregelung des Bezuges von Brot, Mehl und Fett, deren wesentliche Bestimmungen unseren Lesern bereits bekannt sind:

Brotbezug.

Mit dem 12. Mai wird die bisherige vierzehntägige Brot- und Mehllatte aufgelassen. Brot ist in der bisherigen Weise nur auf Grund der Wiener Brotbezugskarte erhältlich. Von diesem Tage an darf Brot nur in Laiben von 1260 Gramm erzeugt und zum Verkaufe gebracht werden. Jede brotbezugsberechtigte Person, auch jeder Inhaber einer sogenannten Junggesellenbrotkarte hat Anspruch auf wöchentlich einen solchen Laib. Schwerarbeiter erhalten wöchentlich dreiviertel Laibe als Zusatz. Die einer Einzelperson oder dem Haushalte gebührende Wochenmenge Brot in Laiben und Viertellaiben wird von den Brotkommissionen in den Brotbezugskarten sowie in deren Bestell-, bezw. Kontrollabschnitten amtlich mit Buchstaben eingetragen. Die Brotverkäufer sind verpflichtet, die Kundenlisten auf Grund der Brotbezugskarten in der bisherigen Weise zu führen. Brotverkäufer, welche nicht gleichzeitig Broterzeuger sind, werden hiemit nachdrücklich verpflichtet, auf der Brotbezugskarte sowie auf der Rückseite des Bestell-, bezw. Kontrollabschnittes den Namen und die Adresse des Broterzeugers genau und deutlich zu verzeichnen. Die jeweilig abgegebene Brotmenge ist vom Verkäufer in der Brotbezugskarte zu vermerken. Die Brotbezugskarte hat eine Dauer von 20 Wochen.

Mehlbezug.

Zum Bezuge von Mehl für Haushalte und Einzelpersonen, deren Mehlvorräte nicht mehr als 3 Kilogramm für jede im Haushalte verbliebene Person betragen, werden wie bisher von der Gemeinde Wien gelbe Mehlbezugsarten für die städtischen Mehlabgabestellen und blaue für die Mehlabgabestellen der Konsumentenorganisationen mit einer zwanzigwöchigen Laufzeit zur Ausgabe gebracht. Für jede mehlbezugsberechtigte Person wird bei der Kartenausgabe eine Mehlkarte beigelegt, welche auf fünf Doppelwochen lautet und für jede Woche fünf Abschnitte zu je 50 Gramm Mehl (Mahlprodukte) enthält. Jede Person, welche zum Bezuge von Störbrotmehl berechtigt ist, erhält eine Störbrotmehllatte, die sonst gleich der Mehlkarte ist, jedoch außerdem noch 10 Wochenabschnitte zu je 900 Gramm Mehl enthält, welches der Inhaber anstatt Brot zu beziehen berechtigt ist. Der Mehlbezug ist nur mittelst der Mehlbezugskarte unter gleichzeitiger Vorweisung der Mehl-, bezw. Störbrotmehllatten gestattet. Die Inhaber sogenannter Junggesellenkarten erhalten eine Mehlkarte, auf Grund derer sie in der Lage sind, Mehlspeisen in Gasthäusern zu sich zu nehmen, bezw. in Kriegsküchen die geforderten Mehlabschnitte abzugeben. Eine Mehlbezugskarte erhalten sie nicht. Im Falle sie in den Mehlbezug treten wollen, erhalten sie über Verlangen eine gelbe oder blaue Mehlbezugskarte. Ueber den Vorgang bei der Abtrennung der Mehlkartenabschnitte in den Mehlabgabestellen sowie in den Kriegsküchen ergehen besondere Weisungen an diese. In Gast- und Schankgewerbebetrieben ist für jede Mehlspeise ein halber Abschnitt der Wiener Mehlkarte

oder einer in Niederösterreich gültigen Ausweis Karte für den Bezug von Brot oder Mehl durch einen Diagonalabschnitt abzutrennen und einzuziehen.

Fettbezug.

Es werden wie bisher getrennte Fettkarten für Schwerarbeiter und die anderen fettbezugsberechtigten Personen zur Ausgabe gebracht. Die neuen Fettkarten lauten auf zehn Wochen und enthalten für jede Woche einen Abschnitt für die rayonierte Fettmenge und zwei Abschnitte für je eine Hälfte der nichtrayonierten Fettmenge. Außerdem enthält jede Karte einen Raum für den Namen und die Adresse des Kartenbesitzers sowie für den Namen, die Adresse und die Nummer der Kundenliste der zuständigen Butterabgabestelle. Die zuständigen Butterabgabestellen werden hiemit verpflichtet, für die ihnen auf Grund der derzeitigen Mehlbezugskarte zugewiesenen Kunden Kundenlisten mit fortlaufenden Zahlen, Namen und Adressen der Kunden sowie den Zahlen der in Betracht kommenden Fettkarten zu führen. Die an den Fettkarten befindlichen Bestellabschnitte sind in den Butterabgabestellen abzutrennen und entsprechend den Nummern der Kundenliste zu legen und aufzubewahren. Die näheren Weisungen ergehen an die Butterabgabestellen durch das Bezirkswirtschaftsamt Stelle 4. Die Fettkarte für Kinder wird dadurch hergestellt, daß sämtliche Abschnitte für die nichtrayonierte Fettmenge bei den Brot- und Mehlkommissionen zur Abtrennung gelangen. Die Ausgabe von besonderen Butterkarten für Erwachsene und Kinder entfällt. Anstatt dieser Karten erhalten die Abschnitte für die gesamte nichtrayonierte Fettmenge zur Abtrennung gebracht worden sind. Für Kinder darf in diesen Fällen aus den eigenen Fettvorräten kein Fett entnommen werden. Im Sinne der diesbezüglichen Verordnung gelten als Rohfett: Fett von Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel in nicht ausgeschmolzenem Zustande (Fettgewebe); Fettprodukte: Die aus Rohfetten hergestellten Reinfette, Speck in jeder Zubereitung, Butter, Butterfälschung, Pflanzenfett, Margarine und Kunstspeisefette; Speiseöl: Jede für den menschlichen Genuß in Verwendung genommene Delgattung.

Lebensmittellatten für Militärurlauber.

Die dreitägige (blaue) Lebensmittellatte für Militärurlauber besitzt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an zwei Abschnitte für je einen Viertellaib Brot, einen Abschnitt für die halbe Wochenmenge Kartoffeln, einen Abschnitt zum Bezuge der Hälfte der rayonierten Fettwochenmenge und einen Abschnitt zum Bezuge der Hälfte der nichtrayonierten Fettwochenmenge. Die sieben-tägige (rote) Lebensmittellatte für Militärurlauber hat vier Abschnitte für je einen Viertellaib Brot, einen Abschnitt für 250 Gramm Mehl oder einen Viertellaib Brot, einen Abschnitt für eine Wochenmenge Kartoffeln, einen Abschnitt für eine Wochenmenge rayoniertes Fett, einen Abschnitt für eine Wochenmenge nichtrayoniertes Fett, einen Abschnitt für ein Achtelkilogramm Zucker, einen Abschnitt für eine Wochenmenge Minderfleisch und einen mit einem Sterne versehenen Abschnitt, auf welchen derzeit kein Lebensmittel zur Abgabe gelangt.

Diese Verordnungen treten mit dem 12. Mai in Kraft.